

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB160420-O/U/hb

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Burger, Präsident, Oberrichterin Dr. Janssen und  
Oberrichter lic. iur. Stiefel sowie die Gerichtsschreiberin MLaw  
Höchli

## Urteil vom 14. Februar 2017

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsklägerin

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfachen Raub etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom  
17. März 2016 (DG150353)**

### **Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2015 (Urk. 27) ist diesem Urteil beigeheftet.

### **Urteil der Vorinstanz:**

1. Die Beschuldigte ist schuldig
  - des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, teilweise des Versuchs dazu im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB sowie
  - der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 22 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 79 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die drei mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Mai 2015 beschlagnahmten Mobiltelefone (Nokia 300, Nokia 700 und iPhone 5 mit der Sachkautionsnummer 10189) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 18. November 2013 beschlagnahmten Fr. 100.– werden definitiv beschlagnahmt und zur Verfahrenskostendeckung verwendet.
6. Die Schadenersatzbegehren der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ werden auf den Zivilweg verwiesen.
7. Rechtsanwalt Dr. X. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Leistungen mit 8.0 % MwSt	(ab 1. Januar 2011)		
Honorar:	Fr. 30'881.80		
Barauslagen:	Fr. 1'128.80		
Zwischentotal:	Fr. 32'010.60	Fr. 2'560.85	Fr. 34'571.45
Barauslagen ohne MwSt	Fr. 1'006.25		Fr. 35'577.70
./. Akontozahlung(en)			Fr. 17'000.00
			<hr/>
Entschädigung total inkl. MwSt:			<b>Fr. 18'577.70</b>
			<hr/>

8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'500.-- Gebühr Strafuntersuchung,

Fr. 10'828.90 Auslagen Untersuchung,

Fr. 35'577.70 amtliche Verteidigung.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von Fr. 34'571.45.

### **Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:

(Urk. 61 S. 2)

Unter vollständiger Ersetzung der Ziff. 1-5 und 9 des Erkenntnisses im Dispositiv des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 17. März 2016 (Geschäfts-Nr.: DG150353) und der zugehörigen Erwägungen sei

1. A.\_\_\_\_\_ wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage durch Unterlassung zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ und zum

Nachteil von B.\_\_\_\_\_ (Art. 147 Abs. 1, Art. 11 StGB) - teilweise als Versuch (Art. 22 Abs. 1 StGB) - schuldig zu sprechen.

2. Sie sei dafür - unter Anrechnung der erstandenen Haft - mit einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 100.- zu bestrafen.
  3. Vom Vorwurf der Erpressung zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ (Art. 156 Ziff. 1 StGB) sei A.\_\_\_\_\_ freizusprechen.
  4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Mai 2015 beschlagnahmten Mobiltelefone seien an A.\_\_\_\_\_ herauszugeben.
  5. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Zürich.
  6. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sei für das Verfahren bis zum Tag der Hauptverhandlung entsprechend der heute von mir eingereichten Honorarnote festzusetzen.
  7. Für den Tag der Hauptverhandlung sei die Entschädigung nach dem dafür angefallenen Zeitaufwand, zuzüglich einer Nachbesprechung von einer Stunde, festzusetzen.
- b) Der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich:

(schriftlich, Urk. 55)

Verzicht auf Anschlussberufung.

Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung.

## **Erwägungen:**

### **I. Verfahrensgang**

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 17. März 2016 meldete die amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 29. März 2016 rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 19 f.; Urk. 45; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 31. August 2016 reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 20. September 2016 die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 48/2; Urk. 51). Mit Präsidialverfügung vom 18. Oktober 2016 wurde die Berufungserklärung den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 53; Urk. 54/1–2 und 4). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was ihr am 2. Dezember 2016 formlos bewilligt wurde (Urk. 55). Die beiden Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Vor der Berufungsverhandlung wurden von keiner Seite Beweisanträge gestellt.

2. Am 14. Februar 2017 fand die Berufungsverhandlung statt, anlässlich welcher die amtliche Verteidigung den Beweisantrag stellte, es sei die Befragung von D.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit der Beschuldigten zu wiederholen, und es sei der Beschuldigten die Möglichkeit einzuräumen, Ergänzungsfragen zu stellen (Prot. II S. 18 f.). Auf dieses Begehren wird im Rahmen der Sachverhaltserstellung einzugehen sein (vgl. nachfolgend Erw. III.4.2.1.).

### **II. Prozessuales**

Die Berufungserklärung der Beschuldigten richtet sich gegen den Schuld- und Strafpunkt sowie gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 51 S. 2). Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des

angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 6 (Verweis der Schadenersatzansprüche auf den Zivilweg) sowie 7 und 8 (Anwaltshonorar und Kostenfestsetzung) unangefochten blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

### III. Sachverhalt

1. Der Beschuldigten wird vorgeworfen (Urk. 27 S. 2 ff.), am 3. August 2012, gegen ca. 14.15 Uhr, im "E.\_\_\_\_", ... [Adresse], mit ihrem Freier B.\_\_\_\_ auf ihr Zimmer gegangen zu sein, nachdem dieser bei D.\_\_\_\_ an der Bar ein Getränk bestellt habe, in welches zuvor durch F.\_\_\_\_ etwas gemischt worden sei. Im Zimmer soll die Beschuldigte von B.\_\_\_\_ den vereinbarten Betrag von Fr. 200.– oder Fr. 300.– sowie Fr. 100.– für alkoholische Getränke in bar erhalten und mit dessen Einverständnis ihre Kollegin G.\_\_\_\_ dazugerufen haben. Gemeinsam seien sie übereingekommen, B.\_\_\_\_ für Fr. 1'500.– während drei Stunden zu bedienen. Zwecks Bezahlung der Fr. 1'500.– sei D.\_\_\_\_ mit dem Kreditkartenlesegerät des E.\_\_\_\_s ins Zimmer der Beschuldigten gekommen, und B.\_\_\_\_ habe in Gegenwart der drei Frauen unter Eingabe seines PIN-Codes mit seiner EC-Karte den vereinbarten Betrag bezahlt, wobei es D.\_\_\_\_ gelungen sei, den eingetippten PIN festzustellen.

1.1. Als B.\_\_\_\_ nach einiger Zeit wegen der ihm ins Getränk gemischten Substanz eingeschlafen sei, soll die Beschuldigte von D.\_\_\_\_ darüber informiert worden sein, dass sie den PIN-Code von B.\_\_\_\_ kenne und diesem von F.\_\_\_\_ etwas ins Getränk gemischt worden sei. Gemeinsam seien die drei Frauen übereingekommen, sämtliche Karten von B.\_\_\_\_ unter Eintippen des PIN-Codes oder Signieren der Ausgabenbelege bis zum Erreichen der Ausgabelimiten zu benutzen und das bezogene Geld nach Abzug einer Provision von 20% für den Inhaber des verwendeten Bezahlterminals zwischen G.\_\_\_\_ und der Beschuldigten aufzuteilen und einen Teil davon an D.\_\_\_\_ weiterzuleiten.

1.2. G.\_\_\_\_\_ habe das Kartenlesegerät ihres Ehemannes geholt, im Beisein der Beschuldigten die Visakarte von B.\_\_\_\_\_ aus dessen Portemonnaie gezogen, damit Fr. 2'000.– abgebucht, den Beleg mit nachgeahmter Unterschrift von B.\_\_\_\_\_ signiert und die Karte wieder zurückgelegt.

1.3. D.\_\_\_\_\_ sei noch zwei Mal mit dem Kartenlesegerät des E.\_\_\_\_\_s ins Zimmer der Beschuldigten gekommen. In Anwesenheit von D.\_\_\_\_\_ habe G.\_\_\_\_\_ mit allen Karten von B.\_\_\_\_\_ versucht, mittels Eingabe des ausgespähten PIN-Codes Abbuchungen in diversen Höhen zu tätigen, was allerdings an den bereits überschrittenen Bezugslimiten gescheitert sei.

1.4. Als B.\_\_\_\_\_ erwacht sei, hätten die Beschuldigte und G.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber behauptet, er habe eine Party mit weiteren Frauen und Transsexuellen gehabt und Kokain bestellt, was ihn Fr. 4'000.– koste. Gleichzeitig sei ihm bei Nichtbezahlen Ärger mit dem Chef des E.\_\_\_\_\_s (H.\_\_\_\_\_) angedroht worden. Da auch B.\_\_\_\_\_ mit seinen Karten auf dem Kartenlesegerät des E.\_\_\_\_\_ kein Geld mehr habe abbuchen können, habe er den beiden Frauen in Aussicht gestellt, den geforderten Betrag später zu begleichen, und seine Kontaktdaten hinterlassen. Einige Tage nach dem Vorfall habe die Beschuldigte von G.\_\_\_\_\_ ihren Anteil vom abgebuchten Betrag (Fr. 800.–) erhalten.

1.5. Nachdem G.\_\_\_\_\_ mehrmals und die Beschuldigte einmal am 6. resp. 7. August 2012 den B.\_\_\_\_\_ angerufen und aufgefordert hätten, die angeblich vereinbarten Fr. 4'000.– zu begleichen, sei er am 7. August 2012 ins E.\_\_\_\_\_ gekommen und habe den beiden Frauen mitgeteilt, dass ihm die Bezahlung dieses Betrages nicht möglich sei, worauf G.\_\_\_\_\_ den Betrag auf Fr. 2'000.– reduziert, aber gleichzeitig den angedrohten Ärger mit dem Chef des E.\_\_\_\_\_s bei Nichtbezahlen unterstrichen habe. Zudem hätten sie B.\_\_\_\_\_ ein Foto gezeigt, welches ihn schlafend im Zimmer der Beschuldigten gezeigt habe. Um zu vermeiden, dass eine Konfrontation mit H.\_\_\_\_\_ stattfinden und insbesondere, dass das Foto durch die beiden Frauen kompromittierend verwendet werden könnte, habe B.\_\_\_\_\_ am 8. August 2012 nach weiteren Anrufen von G.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten einen Teilbetrag in Höhe von Fr. 1'200.– bezahlt. Diese habe davon Fr. 600.– an G.\_\_\_\_\_ weiter gegeben.

1.6. G.\_\_\_\_\_ und die Beschuldigte hätten B.\_\_\_\_\_ am 9. und 10. August 2012 erneut angerufen und aufgefordert, den Restbetrag zu begleichen. Am 10. August 2012 habe B.\_\_\_\_\_ den beiden Frauen einen weiteren Teilbetrag von Fr. 600.– bezahlt.

2. Am 5. Oktober 2012 habe die Beschuldigte den Freier C.\_\_\_\_\_ auf ihr Zimmer mitgenommen, von diesem in bar Fr. 200.– oder Fr. 290.– für erotische Dienstleistungen kassiert und in dessen Einverständnis wiederum ihre Kollegin G.\_\_\_\_\_ dazugerufen. Diese habe die Beschuldigte über das von ihr und D.\_\_\_\_\_ geplante Vorgehen, C.\_\_\_\_\_ mit einem Medikament zu betäuben, dessen PIN-Codes auszuspähen und die Kreditkarten mit hohen Beträgen zu belasten, informiert. Die Beschuldigte sei damit einverstanden gewesen.

2.1. Beim Bezahlen der Getränke im Zimmer der Beschuldigten sei es D.\_\_\_\_\_ gelungen, den PIN-Code von C.\_\_\_\_\_ zu erlangen, was sie G.\_\_\_\_\_ via SMS mitgeteilt habe, worauf diese dem Whisky für C.\_\_\_\_\_ ein "Dormicum 15mg" beigemischt habe.

2.2. Als C.\_\_\_\_\_ nach dem Austrinken des Whiskys eingeschlafen sei, habe G.\_\_\_\_\_ ihre Kollegin D.\_\_\_\_\_ diverse Male via SMS aufgefordert, mit dem Kreditkartenlesegerät des E.\_\_\_\_\_s ins Zimmer der Beschuldigten zu kommen, wo mit den beiden Karten von C.\_\_\_\_\_ in mehreren Malen insgesamt Fr. 17'000.– abgebucht worden seien. Während G.\_\_\_\_\_ ab und zu das Zimmer verlassen habe, sei die Beschuldigte ununterbrochen bei C.\_\_\_\_\_ geblieben. Dieser sei erst am nächsten Morgen wieder aufgewacht. Damit er nach dem Aufwachen nichts vom missbräuchlichen Verwenden seiner Karten bemerkt habe, habe G.\_\_\_\_\_ beide Karten zurück ins Portemonnaie und dieses zurück in die über einen Stuhl gehängte Hose von C.\_\_\_\_\_ gesteckt.

2.3. Kurz nachdem C.\_\_\_\_\_ aufgewacht sei, habe er das „E.\_\_\_\_\_“ verlassen und an einem Bancomaten beim Hauptbahnhof versucht, mit seiner CS Maestro-Karte Geld zu beziehen, was aber wegen der bereits erreichten Ausgabelimite unmöglich gewesen sei.

2.4. Zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ seien die insgesamt Fr. 17'000.– auf das entsprechende Konto des „E.\_\_\_\_\_“ überwiesen und von H.\_\_\_\_\_, nach Abzug von 20 % sowie Fr. 800.– für angeblichen Champagnerkonsum, Fr. 12'800.– an die Beschuldigte und G.\_\_\_\_\_ ausbezahlt worden, welchen Betrag sie sich hälftig geteilt hätten (Urk. 27 S. 7 ff.).

3. Den äusseren Anklagesachverhalt hat die Beschuldigte bereits im Vorverfahren und vor Vorinstanz im Wesentlichen anerkannt (Urk. HD 5/4 S. 16 ff.; Urk. HD 5/6 S. 2 ff.; Urk. HD 5/7 S. 2 ff.; Urk. HD 5/11 S. 7 ff.; Urk. HD 5/12 S. 10 ff.; Urk. HD 5/14 S. 2 ff.). Dagegen hat sie den Vorwurf der Mittäterschaft stets bestritten. Dabei stellte sie insbesondere konkret in Abrede, dass das ihr vorgeworfene Vorgehen mit ihren Mitbeschuldigten abgemacht worden sei (Urk. HD 5/12 S. 17; Urk. HD 5/14 S. 4 und S. 14 f.). Sie habe jeweils nur zugehört und weder die Portemonnaies noch die Kreditkarten oder Kartenlesegeräte angefasst (Urk. HD 5/11 S. 14 und S. 21). Schliesslich brachte sie vor, dass die Initiative jeweils von ihren Mitbeschuldigten ausgegangen sei und sie selbst nie einen Entschluss zu diesen Taten gefasst habe (Urk. HD 5/6 S. 4 und S. 6). In Bezug auf die ihr vorgeworfene Erpressung des B.\_\_\_\_\_ räumte sie zwar ein, diesen angerufen und gefragt zu haben, wann er den vereinbarten Betrag bezahlen würde, dass sie ihm gedroht hätten, stellte sie jedoch in Abrede (Urk. HD 5/14 S. 8 und S. 10). Bei dieser Darstellung blieb sie auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 10 ff.).

4. Die Vorinstanz kam aufgrund ihrer nachvollziehbaren und sorgfältigen Aussage- und Beweiswürdigung zum Schluss, dass sich die in Frage stehenden Ereignisse so zugetragen haben, wie sie im Anklagesachverhalt umschrieben worden sind. Die Beschuldigte habe einen wesentlichen Tatbeitrag im Sinne der Anklageschrift geleistet und müsse sich auch die Taten ihrer Mittäterinnen anrechnen lassen, da sie Kenntnis von deren Vorgehen gehabt und so deren Vorsatz zu ihrem eigenen gemacht habe (Urk. 50 S. 18 f.). Es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend sind die nachfolgenden Aspekte hervorzuheben.

4.1. Im angefochtenen Urteil wurden die bei der richterlichen Beweis- und Aussagenwürdigung anzuwendenden rechtstheoretischen Grundsätze und Regeln vollständig aufgeführt und die Aussagen der Befragten bei der Polizei, im Vorverfahren und vor Vorinstanz korrekt wiedergegeben. Auch darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 50 S. 8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

4.2. Damit, dass auch die Beschuldigte, entgegen ihren Bestreitungen, die jeweiligen Tatpläne, Bank- und Kreditkartenabbuchungen zulasten von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zu tätigen, während diese schliefen, gekannt und unterstützt haben soll, wurde sie hauptsächlich durch G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ belastet (Urk. HD 6/6 S. 2 ff.; Urk. HD 7/12 S. 5 und S. 9). Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob auf diese belastenden Aussagen abgestellt werden kann.

4.2.1. In Bezug auf D.\_\_\_\_\_ brachte der amtliche Verteidiger anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass diese den Schlussvorhalt der Staatsanwaltschaft erst im Rahmen ihrer Schlusseinvernahme vom 17. August 2015 und somit nach der Konfrontationseinvernahme mit der Beschuldigten vom 29. Januar 2014 bestätigt habe (Prot. II S. 18 f.; Urk. HD 6/6; Urk. HD 5/12). Da diese Aussagen somit nie in Gegenwart der Beschuldigten getätigt worden seien, habe sie entsprechend auch keine Gelegenheit erhalten, Ergänzungsfragen zu diesen Belastungen zu stellen. Aus diesem Grund beantragte der amtliche Verteidiger, D.\_\_\_\_\_ erneut in Anwesenheit der Beschuldigten zu befragen oder andernfalls die Einvernahmen von D.\_\_\_\_\_, welche nach der Konfrontationseinvernahme vom 29. Januar 2014 stattgefunden haben, als zulasten der Beschuldigten für unverwertbar zu erklären (Prot. II S. 18 f.).

Wie zu zeigen sein wird, erweist sich der Anklagesachverhalt von den Aussagen von D.\_\_\_\_\_ unabhängig als rechtsgenügend erstellt. Da auf diese Aussagen somit nicht abzustellen ist, ist auf die durch die amtliche Verteidigung beantragte ergänzende Beweisabnahme zu verzichten.

4.2.2. Hinsichtlich G.\_\_\_\_\_ machte der amtliche Verteidiger im Rahmen der Berufungsverhandlung geltend, dass diese die ihr gemachten Vorwürfe zum Zeitpunkt der Konfrontationseinvernahme mit der Beschuldigten vom 13. Januar 2014

noch mehrheitlich bestritten habe. Da die Beschuldigte an den nachfolgenden Einvernahmen von G.\_\_\_\_\_, in welchen diese die Beschuldigte belastete, nicht habe teilnehmen können, seien diese formell auch nicht zu Lasten der Beschuldigten verwertbar (Urk. 61 S. 4 und S. 15; Urk. HD 5/11). Daran vermöge auch der Umstand, dass G.\_\_\_\_\_ nach ihrer Schlusseinvernahme am 15. Juni 2015 erneut in Anwesenheit der Beschuldigten als Auskunftsperson befragt worden sei, nichts zu ändern, da G.\_\_\_\_\_ in jener Einvernahme keine Antworten gegeben habe (Urk. 61 S. 4).

4.2.2.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Werden Beweise in Verletzung dieser Bestimmung erhoben, dürfen sie gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war. Gemäss dem Anspruch der beschuldigten Person auf Gewährleistung des Konfrontationsrechts im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ist sodann die Möglichkeit zu gewährleisten, Belastungszeugen zu konfrontieren, wobei als Belastungszeuge in diesem Sinne jede Person gilt, deren Aussage geeignet ist, den Beschuldigten zu belasten (WOHLERS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 12 zu Art. 147 StPO). Dabei genügt es den Anforderungen dieser Bestimmung, wenn die beschuldigte Person oder die Verteidigung im Laufe des gesamten Verfahrens einmal eine angemessene und geeignete Gelegenheit erhalten hat, von ihrem Konfrontationsrecht Gebrauch zu machen (WOHLERS, a.a.O., N 13 zu Art. 147 StPO). Zur Wahrung des absoluten Anspruchs auf Konfrontation ist es denn auch nicht notwendig, dass die beschuldigte Person bei jeder sie belastenden Einvernahme anwesend ist (HÄRING, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 16 zu Art. 146 StPO). Anspruch auf eine nochmalige Konfrontation besteht jedoch ausnahmsweise, wenn die einzuvernehmende Person in einer nach einer Konfrontationseinvernahme stattfindenden weiteren Einvernahme neue belastende Angaben macht (WOHLERS, a.a.O., N 13 zu Art. 147 StPO).

Bei der angebotenen Möglichkeit zur Wahrnehmung des Konfrontationsrechts muss es sich weiter um eine angemessene und geeignete Möglichkeit zur wirksamen Ausübung des Konfrontationsrechts handeln (WOHLERS, a.a.O., N 14 zu Art. 147 StPO; BGE 131 I 476 E. 2.2.; BGE 125 I 127 E. 6.ff.). Dazu ist unter anderem erforderlich, dass die massgeblichen Protokolle der beschuldigten Person und der Verteidigung in einer verständlichen Sprache vor der Vernehmung vorgelegt haben, sodass die beschuldigte Person diese vorgängig mit der Verteidigung besprechen konnte (WOHLERS, a.a.O., N 18 zu Art. 147 StPO).

4.2.2.2. Am 13. Januar 2014 wurde die Beschuldigte zum ersten Mal mit G.\_\_\_\_\_ konfrontiert (Urk. HD 5/11). Im Rahmen dieser Konfrontationseinvernahme hatte die Beschuldigte auch die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. HD 5/11 S. 25). Wie der amtliche Verteidiger zutreffend vorbrachte, belastete G.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte im Wesentlichen jedoch erst mit ihren Angaben, welche sie nach jener Konfrontationseinvernahme tätigte (Urk. HD 7/10 S. 2 ff.; Urk. HD 7/12 S. 3 ff.; Urk. 61 S. 4). Nachdem diese Belastungen erfolgten, wurde G.\_\_\_\_\_ jedoch am 15. Juni 2015 erneut in Anwesenheit der Beschuldigten als Auskunftsperson befragt. Anlässlich dieser Befragung wurde der Beschuldigten sowie dem amtlichen Verteidiger erneut die Möglichkeit eingeräumt, zu den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen und ihr Ergänzungsfragen zu stellen. Während der amtliche Verteidiger Ergänzungsfragen stellte, nahm die Beschuldigte zwar die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, wahr, verzichtete jedoch darauf, ebenfalls Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. HD 7/13 S. 4 f.; S. 6 f. und S. 9). Ausserdem erklärte die Beschuldigte ausdrücklich, die belastenden Aussagen von G.\_\_\_\_\_ aus deren Einvernahme vom 8. Mai 2015 zu kennen und sie mit ihrem Verteidiger besprochen zu haben (Urk. HD 7/13 S. 4). Wie der Verteidiger vorbrachte (Urk. 61 S. 4), belies es G.\_\_\_\_\_ in jener Befragung jeweils zwar dabei, auf ihre bereits getätigten Aussagen zu verweisen, sie erklärte zu Beginn der Einvernahme jedoch ausdrücklich, dass sie in ihrer Schlusseinvernahme vom 8. Mai 2015 die Wahrheit gesagt habe (Urk. HD 7/13 S. 2). Der Beschuldigten wurde somit aufgrund der Belastungen von G.\_\_\_\_\_, welche nach der Konfrontationseinvernahme vom 13. Januar 2014 erfolgten, im Rahmen der Befragung von G.\_\_\_\_\_ vom 15. Juni 2015 als Auskunftsperson erneut die Möglichkeit einge-

räumt, Ergänzungsfragen zu stellen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass sie damals die sie belastenden Aussagen von G.\_\_\_\_\_ kannte, liegen entgegen dem Vorbringen des Verteidigers keine Gründe für eine Unverwertbarkeit dieser Aussagen zulasten der Beschuldigten vor.

4.2.3. Weiter sind auch die Aussagen der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ verwertbar. Mit ihnen wurden ebenfalls Konfrontationseinvernahmen durchgeführt, anlässlich welchen für die Beschuldigte die Möglichkeit bestand, Ergänzungsfragen an diese zu stellen (Urk. ND 1/5/5 S. 21 ff.; Urk. ND 2/6/4 S. 14 ff.; Urk. ND 2/6/5 S. 5 f.).

4.3. Bereits die Vorinstanz wies im Zusammenhang mit der Beurteilung des Vorgangs zum Nachteil des C.\_\_\_\_\_ darauf hin, dass die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ im Gegensatz zu jenen der Beschuldigten konstant und nachvollziehbar seien (Urk. 50 S. 18). Dafür, dass auf die Zugeständnisse von G.\_\_\_\_\_ abgestellt werden kann, spricht vor allem, dass sie ihre eigenen Tatbeiträge durch die Belastungen der Beschuldigten keineswegs schmälerte und sie sich dadurch auch nicht selbst entlastete. So behaupteten sie beispielsweise nie, dass die Beschuldigte je selbst eine Kreditkarte behändigt, einem Geschädigten Betäubungsmittel verabreicht oder eine Abbuchung getätigt hätte. Zudem decken sich ihre Aussagen mit den Eingeständnissen der Beschuldigten in Bezug auf den äusseren Sachverhalt, was ebenfalls auf die grundsätzliche Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen hinweist.

4.4. Im Gegensatz zu diesen glaubhaften Belastungen weisen die Bestreitungen der Beschuldigten in Bezug auf ihren Tatbeitrag teilweise Widersprüche auf. So gab sie beispielsweise zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. November 2013 an, in den acht Jahren, in welchen sie im E.\_\_\_\_\_ gearbeitet habe, nie ein Kartenlesegerät berührt zu haben. Es sei bei ihr auch nie vorgekommen, dass Kunden mit Karten für sie bezahlt hätten. Zudem sei D.\_\_\_\_\_ auch nie mit dem Gerät in ihr Zimmer gekommen, da sie dies nicht gewollt habe (Urk. HD 5/4 S. 3 und S. 10). Als sie sich im weiteren Verlauf dieser Einvernahme jedoch zum Vorgang zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ äusserte, erwähnte sie nebenbei, dass G.\_\_\_\_\_ das Kartenlesegerät in ihr Zimmer gebracht habe und auch D.\_\_\_\_\_ damals anwesend gewesen sei (Urk. HD 5/4 S. 20 und S. 22).

Eine weitere Ungereimtheit ergab sich hinsichtlich des Gesamtbetrages, welcher zulasten von C.\_\_\_\_\_ abgebucht worden sein soll. Diesbezüglich erklärte die Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 20. Mai 2013, G.\_\_\_\_\_ habe von C.\_\_\_\_\_ ca. Fr. 20'000.– abgezockt (Urk. HD 5/7 S. 2). In den späteren Einvernahmen, als sich die Vorwürfe gegen sie verdichteten, stritt sie jedoch ab, zu wissen, wie hoch die von den Karten des C.\_\_\_\_\_ abgebuchten Beträge insgesamt gewesen seien (Urk. HD 5/11 S. 20; HD 5/14 S. 18 f.). Überdies waren auch ihre Aussagen zum Ablauf der Geschehnisse nach dem Aufwachen von B.\_\_\_\_\_ nicht konstant. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. November 2013 schilderte sie von sich aus, zusammen mit G.\_\_\_\_\_ je Fr. 2'000.– bzw. insgesamt Fr. 4'000.– von B.\_\_\_\_\_ gefordert zu haben, nachdem dieser aufgewacht sei (Urk. HD 5/4 S. 17). Als sie noch im selben Monat im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 27. November 2013 konkret danach gefragt wurde, ob sie von B.\_\_\_\_\_ etwas gewollt habe, nachdem er aufgewacht sei, liess sie die Fr. 4'000.– unerwähnt. Erst auf Vorhalt ihrer vorgängigen Aussage, gab sie an, sich knapp an diese Forderung erinnern zu können (Urk. HD 5/6 S. 4). Schliesslich gab die Beschuldigte im Laufe des Vorverfahrens konstant an, dass sie selbst G.\_\_\_\_\_ zu sich in ihr Zimmer gerufen habe, als B.\_\_\_\_\_ bei ihr gewesen sei (Urk. 5/4 S. 17; Urk. 5/11 S. 8). Im Rahmen der Berufungsverhandlung erklärte sie nun jedoch, dass sie diese nicht gerufen habe (Prot. II S. 11). Diese Widersprüche lassen jedenfalls erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen in Bezug auf ihren eigenen Tatbeitrag aufkommen.

4.5. Die Beschuldigte beteuerte zwar vehement, jeweils nur zugeschaut und das Vorgehen mit den beiden Mitbeschuldigten nicht abgesprochen zu haben, stritt jedoch nicht ab, über die teilweise deliktische Tätigkeit ihrer Mitbeschuldigten Bescheid gewusst zu haben (Urk. HD /5/11 S. 14 und S. 21; Urk. HD 5/12 S. 17; Urk. HD 5/14 S. 4 und S. 14 f.). Sie erklärte vor allem bereits zu Beginn des Vorverfahrens, dass ihr bekannt gewesen sei, dass D.\_\_\_\_\_ jeweils die PIN-Codes der Freier ausgespäht und sich diese gemerkt oder aufgeschrieben habe (Urk. HD 5/1 S. 4; Urk. HD 5/4 S. 9). Von sich aus berichtete sie ausserdem davon, dass sie gehört habe, dass D.\_\_\_\_\_ nach dem Erspähen der PIN-Codes mit anderen zusammen auch schon Kunden ausgenommen habe, indem sie deren

Karten mit zahlreichen Abbuchungen geleert hätten (Urk. HD 5/1 S. 4). Über dieses Wissen verfügte die Beschuldigte somit auch, als sie sich mit B.\_\_\_\_\_ am 3. August 2012 in ihrem Zimmer befand. Auch dass ihr bekannt gewesen sei, dass F.\_\_\_\_\_ K.O.-Tropfen bei Kunden einsetze (Urk. HD 5/1 S. 2) und sie insbesondere gesehen habe, wie F.\_\_\_\_\_ gerade B.\_\_\_\_\_ an jenem Tag etwas in sein Getränk gemischt habe, stellte die Beschuldigte nicht in Abrede (Urk. HD 5/4 S. 16).

Die Beschuldigte berichtete sodann auch, dass sie habe beobachten können, wie B.\_\_\_\_\_, noch bevor er zu ihr gekommen sei, mit F.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nach oben gegangen sei. D.\_\_\_\_\_ sei dann wieder nach unten gekommen, aber nur, um das Kartenlesegerät zu holen (Urk. HD 5/4 S. 16). In diesem Zusammenhang bestätigte die Beschuldigte anlässlich der Schlusseinvernahme, dass D.\_\_\_\_\_ natürlich auch über den PIN-Code von B.\_\_\_\_\_ verfügt habe, da sie zuvor mit dem Gerät zu F.\_\_\_\_\_ und ihm gegangen sei (Urk. HD 5/14 S. 4). Der Beschuldigten war somit nicht nur allgemein bekannt, dass es im E.\_\_\_\_\_ bereits vorgekommen war, dass Kunden mittels K.O.-Tropfen und Kreditkartenabbuchungen ausgenommen worden waren, sondern sie wusste konkret, dass auch B.\_\_\_\_\_ aufgrund der ihm zuvor verabreichten Substanz demnächst einschlafen würde und zumindest D.\_\_\_\_\_ dessen PIN-Code bekannt war. Zudem gab sie auch an, dass D.\_\_\_\_\_ den PIN-Code später an G.\_\_\_\_\_ weitergegeben habe (Urk. HD 5/6 S. 4). Vor diesem Hintergrund kann es nicht zufällig gewesen sein, dass sie, wie sie im Vorverfahren selbst erklärte, G.\_\_\_\_\_ zu sich ins Zimmer rief (Urk. 5/4 S. 17; Urk. 5/11 S. 8), zumal ein anderer Grund dafür nicht ersichtlich ist. Vielmehr ist offensichtlich, dass sie diese Gelegenheit mit ihr zusammen nutzen wollte und sich aus diesen Machenschaften ebenfalls einen Vorteil erhoffte. Aufgrund dieser Kenntnisse der Beschuldigten über die Abläufe, welche zu den Geldtransaktionen führten, muss der Beschuldigten bereits vor den Abbuchungen bewusst gewesen sein, dass unrechtmässige Abbuchungen vorgenommen würden, wenn sie G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit einem Kartenlesegerät zu sich und dem schlafenden Geschädigten in ihr Zimmer kommen liess. Aufgrund der Erfahrungen bei diesem ersten Vorfall und aufgrund der Ähnlichkeiten des weiteren Vorfalls vom 5. Oktober 2012 kann es sich bei diesem nicht anders verhalten haben.

4.6. In der Berufungsverhandlung wies der Verteidiger darauf hin, dass am 3. August 2012 der erste Telefonkontakt zwischen G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ erst um 16.24 Uhr stattgefunden habe, wobei die Transaktion von Fr. 2'000.– zulasten von B.\_\_\_\_\_ bereits um 15.55 Uhr vorgenommen worden sei. Unmittelbar vor den missglückten Abbuchungsversuchen mit dem Kartenlesegerät des E.\_\_\_\_\_s habe um 17.10 Uhr ein weiterer Telefonkontakt zwischen diesen beiden bestanden. Diesbezüglich machte der Verteidiger geltend, dass eine Absprache zwischen den drei Frauen vor der Abbuchung der Fr. 2'000.– aufgrund dieser Abläufe fernliege (Urk. 61 S. 5 f.). Entgegen der Ansicht des Verteidigers lässt sich aus dem Umstand, dass vor 16.24 Uhr keine telefonischen Kontakte zwischen G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ stattfanden, jedoch nicht ableiten, dass zwischen ihnen zuvor überhaupt keine Kommunikation stattfand. Die drei Frauen befanden sich am fraglichen Nachmittag im selben Gebäude. Insbesondere da die Beschuldigte selbst erklärte, dass sich G.\_\_\_\_\_ nicht permanent in ihrem Zimmer aufgehalten habe (Prot. II S. 17), bestand jederzeit die Möglichkeit, dass sich G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ausserhalb des Zimmers der Beschuldigten besprechen konnten.

4.7. Schliesslich räumte die Beschuldigte selbst ein, sich sowohl der Annahme der zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ abgebuchten Fr. 800.– als auch der rund Fr. 4'000.–, welche zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ abgebucht wurden, schuldig zu fühlen. Hinsichtlich dieser Geldbeträge erklärte sie, zu wissen, dass es sich um Anteile der insgesamt zulasten der Geschädigten abgebuchten Summen gehandelt habe (Urk. HD 5/6 S. 6; HD 5/7 S. 4). Andererseits gab sie an, diese jeweiligen Zahlungen als Entschädigung für Reinigungsarbeiten und die Auslastung ihres Zimmers verstanden zu haben (Urk. HD 5/6 S. 4; Urk. HD 5/14 S. 5). Im Rahmen der Berufungsverhandlung erklärte sie erneut, davon auszugehen, dass sie dieses Geld für erbrachte Dienstleistungen erhalten habe (Prot. II S. 14). Neben dem Geständnis, sich aufgrund der Annahme schuldig zu fühlen, gab sie jedoch auch selbst an, dass die Abbuchung dieser Beträge nicht rechtens gewesen sei (Urk. HD 5/6 S. 3). Im Falle von B.\_\_\_\_\_ räumte sie gar ein, dass dieser mit der Abbuchung der Fr. 2'000.– nicht einverstanden gewesen sei, da er geschlafen habe (Urk. HD 5/11 S. 12 und S. 15). Vor diesem Hintergrund ist das Vorbringen der Entschädigung für entstandenen Aufwand als Schutzbehauptung zu erachten.

Angesichts des Zugeständnisses dieser Schuldgefühle ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschuldigte gemäss ihren Angaben tatsächlich nicht mit dem Vorgehen der Mitbeschuldigten einverstanden gewesen und jeweils nur zugesehen haben will (Urk. HD /5/11 S. 14 und S. 21; Urk. HD 5/12 S. 17; Urk. HD 5/14 S. 4 und S. 14 f.; Prot. II S. 11). Vor allem ist es jedoch auch nicht vorstellbar, dass die beiden Mitbeschuldigten die jeweils erzielte Deliktssumme so grosszügig mit der Beschuldigten geteilt hätten, wenn keine gemeinsame Täterschaft vorgelegen hätte. Dass die Beschuldigte an den Abmachungen beteiligt war und genau wusste, dass geplant war, den Tiefschlaf der Geschädigten auszunutzen, um von diesen unbemerkt Geld von deren Bank- und Kreditkarten abzubuchen, erweist sich daher als erstellt.

4.8. In der Anklageschrift wird umschrieben, dass G.\_\_\_\_\_ unter den ausgedruckten Beleg der um 15.55 Uhr erfolgten, erfolgreichen Transaktion von Fr. 2'000.– mit der Visa-Karte des B.\_\_\_\_\_ die nachgeahmte Unterschrift von B.\_\_\_\_\_ gesetzt habe (Urk. 27 S. 4). Die Beschuldigte bestritt jedoch, gewusst zu haben, dass G.\_\_\_\_\_ diese Unterschrift gefälscht habe (Prot. II S. 12). Sie habe denn auch gar nicht gesehen, dass diese den Beleg unterschrieben habe (Prot. II S. 17). Mangels rechtsgenügendem Nachweis ist gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" davon auszugehen, dass die Beschuldigte weder gesehen hat, dass G.\_\_\_\_\_ den Beleg unterschrieben hat noch dass sie wusste, dass diese den Beleg mit der nachgeahmten Unterschrift von B.\_\_\_\_\_ versehen würde.

4.9. In Bezug auf die der Beschuldigten vorgeworfene Erpressung brachte die amtliche Verteidigung in ihrer Berufungserklärung sowie im Rahmen der Berufungsverhandlung vor, dass die Drohung mit dem "Chef des E.\_\_\_\_s" eine Erfindung des Geschädigten B.\_\_\_\_\_ sei. So habe dieser diesen Vorwurf erst erhoben, nachdem er bereits mehrmals einvernommen worden sei (Urk. 51 S. 4; Urk. 61 S. 14). Ausserdem sei die Aussage von G.\_\_\_\_\_, dass die Beschuldigte und sie gesagt hätten, er würde Ärger mit dem Chef des E.\_\_\_\_s bekommen, erst in deren Schlusseinvernahme erfolgt, an welcher die Beschuldigte aber nicht teilnehmen können. Aus diesem Grund sei auch diese Aussage ohne Beweiswert (Urk. HD 7/12 S. 8; Urk. 61 S. 15).

Bereits im Rahmen seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 14. August 2012 führte B. \_\_\_\_\_ aus, die zwei Frauen hätten von ihm Fr. 4'000.– für ein Fest und Kokain, das er bestellt haben solle, verlangt, als er aufgewacht sei. Danach hätten sie ihn auch telefonisch kontaktiert, um nach dem Geld zu fragen. Ausserdem gab er in jener Einvernahme an, dass die Portugiesin im E. \_\_\_\_\_ Fotos gemacht und ihm diese danach gezeigt habe. Darauf sei zu sehen, dass er schlafe (Urk. ND 1 5/1 S. 2 f.). Im Gegensatz zu diesen Angaben, welche B. \_\_\_\_\_ unmittelbar nach den in Frage stehenden Vorfällen machte, brachte er erst rund eineinhalb Jahre später, in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Februar 2014 vor, dass die Beschuldigte und G. \_\_\_\_\_ ihm auch noch damit gedroht hätten, er würde Ärger mit dem Chef des E. \_\_\_\_\_s bekommen, wenn er den geforderten Betrag nicht zahle (Urk. ND 1 5/5 S. 12). Die Bestätigung durch G. \_\_\_\_\_, dass sie diese Ankündigung ausgesprochen hätte, erfolgte sodann nicht von ihr aus, sondern nur auf entsprechenden Vorhalt im Rahmen ihrer Schlusseinvernahme vom 8. Mai 2015 (Urk. HD 7/12 S. 8). Die Beschuldigte selbst bestritt stets, dass B. \_\_\_\_\_ damit gedroht worden sei, er werde Ärger mit dem Chef des E. \_\_\_\_\_s bekommen (Prot. II S. 13). Angesichts der erst lange Zeit nach dem Vorfall erfolgten Anschuldigung durch B. \_\_\_\_\_ und der einzig auf entsprechenden Vorhalt abgegebenen Bestätigung durch G. \_\_\_\_\_ ist es nicht zweifelsfrei erstellt, dass diese Drohung tatsächlich ausgesprochen wurde.

4.10. Die Beschuldigte räumte in ihrer Schlusseinvernahme ein, dass sie B. \_\_\_\_\_ dadurch, dass sie ihm weisgemacht hätten, es sei auf seinen Wunsch eine Party gefeiert worden, wofür er ihnen Fr. 4'000.– schulde, hätten verarschen wollen, damit er das Geld auch bezahle (Urk. HD 5/14 S. 9). Ausserdem stellte sie auch nicht in Abrede, dass sie ihn danach angerufen habe, um sich nach dem Verbleib des Geldes zu erkundigen (Urk. HD 5/11 S. 17; Urk. HD 5/14 S. 10; Prot. II S. 13). G. \_\_\_\_\_ bestätigte, dass ein Foto von diesem gemacht worden sei, als er im Zimmer der Beschuldigten geschlafen habe, und sie ihm dieses gezeigt hätten (Urk. HD 7/12 S. 8). Aufgrund der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Aussagen von G. \_\_\_\_\_ und deren Übereinstimmung mit den durch B. \_\_\_\_\_ konstant erhobenen Vorwürfen, ist auf diese Aussagen abzustellen. Demnach ist der

äussere Anklagesachverhalt der vorgeworfenen Erpressung mit Ausnahme der Androhung von Ärger mit dem Chef des E. \_\_\_\_\_s rechtsgenügend erstellt.

4.11. Dass sie in erpresserischer Absicht gehandelt habe, bestritt die Beschuldigte jedoch (Urk. HD 5/14 S. 10). Ob sie trotz ihrer Verneinung eine solche Absicht hegte, ist zu prüfen. Nur vorgegeben zu haben, es sei eine Party gefeiert worden, stritt sie nicht ab (Urk. HD 5/14 S. 9). Daher war ihr bewusst, dass ihr keine entsprechende Forderung zustand. Ausserdem berichtete die Beschuldigte zu Beginn des Vorverfahrens von sich aus davon, dass im E. \_\_\_\_\_ Kunden teilweise sogar erpresst worden seien. Wenn jemand davon erzähle, dass er Familie habe, würde dies gegen ihn verwendet, um ihn unter Druck zu setzen, damit er noch mehr bezahle (Urk. HD 5/1 S. 5). Ihr war demnach auch der grundsätzliche Ablauf des ihr vorgeworfenen Vorgehens, um an Geld zu kommen, bereits bekannt. Daran, dass es die Beschuldigte und G. \_\_\_\_\_ nicht dabei beliessen, B. \_\_\_\_\_ nur nach dessen Aufwachen zur Zahlung der nicht geschuldeten Fr. 4'000.– aufzufordern, sondern sie ihn danach auch noch per Telefon daran erinnerten, zeigt sich, wie sehr sie dieses Geld wollten. Dass es ihnen um das Geld ging, ergibt sich sodann auch aus der Aussage der Beschuldigten, dass sie ihn verarscht hätten, damit er bezahle (Urk. HD 5/14 S. 9). Dass sie nicht locker liessen und sie ihn immer wieder kontaktierten, lässt darauf schliessen, dass sie die Zahlung dadurch beschleunigen wollten und ihnen auch bewusst war, dass sie den Druck auf B. \_\_\_\_\_ so erhöhen und ihn in Angst versetzen würden. Auch in subjektiver Hinsicht ist der Anklagesachverhalt daher rechtsgenügend erstellt.

5. In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" ist weder davon auszugehen, dass die Beschuldigte wusste, dass G. \_\_\_\_\_ die Unterschrift von B. \_\_\_\_\_ auf dem Beleg der Transaktion von Fr. 2'000.– fälschte, noch dass sie und G. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ Ärger mit dem Chef des E. \_\_\_\_\_s androhten. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist der der Beschuldigten zur Last gelegte Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

1. Der Anklagebehörde folgend würdigte die Vorinstanz den eingeklagten Sachverhalt als mehrfachen, teilweise versuchten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, sowie als Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB (Urk. 50 S. 23).

2. Des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Einen Diebstahl im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB begeht, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern.

2.1. Dass die Beschuldigte durch ihr Handeln den Tatbestand des Raubes erfüllt habe, stellt der Verteidiger wie schon vor Vorinstanz auch im Berufungsverfahren in Abrede (Urk. 41 S. 15 ff.; Urk. 51 S. 3; Urk. 61 S. 10 ff.). Er macht geltend, dass bereits das Erfordernis des begangenen Diebstahls fehle, da die Kredit- bzw. Maestro-Karten in den beiden angeklagten Fällen lediglich den Portemonnaies der Geschädigten entnommen und nach Gebrauch innerhalb kurzer Zeit wieder dorthin zurückgelegt worden seien. Dadurch hätten sich weder der Gewahrsamsbruch noch die dauernde Enteignung, welche der Tatbestand des Diebstahls voraussetze, verwirklicht. Während der Diebstahl den Willen zur dauernden Enteignung erfordere, stelle der Umstand, dass die Kreditkarten bei Ausschöpfung der Tageslimite nicht mehr verwendet werden könnten, nur einen vorübergehenden Zustand dar (Urk. 51 S. 3; Urk. 61 S. 10 f.).

2.2. Die Staatsanwaltschaft stellte sich diesbezüglich vor Vorinstanz auf den Standpunkt, dass sich alleine aus der Tatsache, dass sie von Anfang an beabsichtigt hätten, die Karten zurückzugeben, nicht ohne Weiteres auf die Absenz eines dauernden Enteignungswillens schliessen lasse. Die Art des Gebrauches sei massgeblich. So sei eine dauernde Enteignung auch dann zu bejahen, wenn der Gebrauch einer materiellen Enteignung gleichkomme, die sich wesentlich als Ne-

gation des Eigentums des Berechtigten darstelle und sich nicht mehr als Gebrauchsleihe im Sinne des OR verstehen lasse (Urk. 40 S. 22 f.; NIGGLI/RIEDO, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 32 zu Art. 137 StGB).

2.3. Zu diesem Vorbringen des Verteidigers, dass weder ein Gewahrsamsbruch noch eine dauernde Enteignung vorliege, erwog die Vorinstanz ohne Quellenangabe, dass in Bezug auf die Karten die Art des Gebrauches und nicht eine rein sachenrechtliche Optik massgebend sei. So habe es sich bei den Karten nur um die Mittel, um später Geld abbuchen zu können, gehandelt. Die Bereicherungsabsicht habe sich sodann auch auf dieses Geld, welches die Beschuldigte später in entsprechender Aneignungs- und Bereicherungsabsicht akzeptiert habe, und nicht auf die Kreditkarten gerichtet. Entsprechend kam die Vorinstanz zum Schluss, dass auch das Tatbestandselement des Diebstahls erfüllt sei (Urk. 50 S. 21).

2.4. Zur Frage, ob in Bezug auf die vorübergehende Behändigung der Kreditkarten der jeweiligen Geschädigten eine Aneignung im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StG vorlag, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auch einer Kreditkarte ein gewisser wirtschaftlicher Wert zukommt, welcher über den Materialwert hinausgeht. Sie verschafft dem Inhaber wesentliche Erleichterungen im Zahlungsverkehr und wird in der Regel weder kostenlos überlassen noch bei Verlust kostenlos ersetzt. Aus diesem Grund kann sie durchaus Objekt eines Diebstahls oder Raubes sein.

2.4.1. Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfordert in subjektiver Hinsicht jedoch auch die Absicht des Täters, sich die Sache anzueignen, wobei eine direkte Absicht im Zeitpunkt der Wegnahme verlangt ist (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N 69 ff. zu Art. 139 StGB). Nur wenn der Täter mit dem Willen zu dauernder Enteignung des Berechtigten handelt, kann eine Aneignung vorliegen. Handelt der Täter in der Absicht, die Sache dem Berechtigten zurückzugeben (leugnet er mithin dessen Herausgabeansprüche nicht), so fehlt der Wille zur dauernden Enteignung (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N 26 zu Art. 137 StGB). Die Staatsanwaltschaft wies zurecht darauf hin, dass sich alleine aus der Tatsache, dass der Täter bereit

ist, die Sache zurückzugeben, nicht ohne Weiteres auf die Absenz eines dauernden Enteignungswillens schliessen lässt (Urk. 40 S. 22 f.). Es trifft zu, dass eine dauernde Enteignung auch dann gegeben ist, wenn der Gebrauch einer materiellen Enteignung gleichkommt, die sich wesentlich als Negation des Eigentums des Berechtigten darstellt und sich nicht mehr als Gebrauchsleihe im Sinne des OR verstehen lässt (NIGGLI/RIEDO, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 32 zu Art. 137 StGB). Jedoch wird der Wert einer Bankomat- oder Kreditkarte durch deren Einsatz nicht vermindert oder gar beseitigt. Zwar besteht immer die Möglichkeit, dass sie bei missbräuchlicher Verwendung eingezogen wird und vom rechtmässigen Inhaber ersetzt werden muss. Eine entsprechende direkte Absicht kann einem Täter jedoch nicht ohne Weiteres unterstellt werden. Somit fehlt es an einer Aneignung, wenn die Code- oder Kreditkarten nach Gebrauch wieder zurückgegeben werden und der Gebrauchswert nicht betroffen ist. Allenfalls liegt jedoch ein betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB vor (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N 36 zu Art. 137 StGB; TRECHSEL/CRAMERI, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 7 zu Art. 137 StGB).

2.4.2. Dass die Kredit- und Maestrokarten in diesem Fall jeweils nur vorübergehend entwendet und den Geschädigten nach den vorgenommenen Abbuchungen resp. Abbuchungsversuchen wieder in deren Portemonnaies zurückgelegt wurden, ist unbestritten. Daher fehlt es an einer entsprechenden Aneignungsabsicht bzw. am Aneignungswillen der Beschuldigten (ECKERT, Die strafrechtliche Erfassung des Check- und Kreditkartenmissbrauchs, Zürich 1991, S. 75 f.). Die Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB und mithin des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind somit nicht erfüllt.

2.5. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Erwägungen zum Vorbringen des Verteidigers, hinsichtlich des vorgeworfenen Raubes zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_ fehle es am Nötigungselement, da der Beschuldigten nicht vorge-

worfen werde, dass das Einschlafen des Geschädigten einem vorherigen Tatplan entsprochen hätte (Urk. 51 S. 3 f.; Urk. 61 S. 10).

3. Da eine Verurteilung der Beschuldigten wegen Raubes, was der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft entspricht, ausser Betracht fällt, stellt sich die Frage, ob sich die Beschuldigte durch die ihr in der Anklageschrift unter ND 1 Ziff. 1-7 und unter ND 2 vorgeworfenen Taten des mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie der Urkundenfälschung schuldig gemacht haben könnte.

3.1. Dass das Gericht den Sachverhalt anders rechtlich würdigt als die Staatsanwaltschaft, ist grundsätzlich zulässig (Art. 344 StPO). Es ist jedoch an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Ausserdem ist das Gericht gehalten, es den Parteien zu eröffnen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, falls es den Sachverhalt rechtlich anders würdigen will als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift (Art. 344 StPO).

3.2. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, umfasst die Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift auch den Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB (vgl. vorne Erw. III.1. und Erw. III.2.).

3.3. Auf telefonische Anfrage vom 31. Januar 2017 erklärte der zuständige Staatsanwalt, auf eine Stellungnahme zu einer allfälligen anderen rechtlichen Würdigung der Anklagevorwürfe durch die Berufungsinstanz zu verzichten und an seinem bereits bewilligten Dispensationsgesuch für die Berufungsverhandlung festhalten zu wollen (Urk. 59). Der Beschuldigten bzw. ihrem Verteidiger wurde im Rahmen der Berufungsverhandlung die Möglichkeit eingeräumt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen (Prot. II S. 17 f.). Den Parteien wurde somit das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 344 StPO gewährt, weshalb eine von der Staatsanwaltschaft abweichende rechtliche Würdigung zulässig ist.

4. Des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen an-

deren unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines anderen herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt.

4.1. Dieser Tatbestand dient der Schliessung der Lücke, welche sich daraus ergibt, dass Betrug im Sinne von Art. 146 StGB nur vorliegt, wenn ein Mensch getäuscht wurde, und das Bewirken von Vermögensdispositionen mittels Manipulation von Computerdaten durch diesen Tatbestand folglich nicht erfasst wird (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., N 1 zu Art. 147 StGB; BGE 129 IV 315 E. 2.1.). Durch den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage sollen daher in erster Linie Sachverhalte erfasst werden, in denen Personen, hätten sie anstelle des Computers gehandelt, durch das Vorgehen des Täters i.S. des Betrugstatbestandes getäuscht worden wären (SCHMID, Computer- sowie Check- und Kreditkartenkriminalität, Zürich 1994, § 7 N 19).

4.2. Die Tatbestandsvariante der unbefugten Verwendung von Daten setzt voraus, dass Daten zwar "richtig", also unverfälscht, aber von einem "Unberechtigten", einer Person, welche nicht über die Daten verfügen darf, verwendet werden (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., N 6 zu Art. 147 StGB; FIOKA, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 11 zu Art. 147 StGB). Praktisch geht es bei dieser Tatvariante vor allem um die Verwendung von deliktisch erlangten Code-Karten (BGE 129 IV 315 E. 2.2.1.; FIOKA, a.a.O., N 11 zu Art. 147 StGB; DONATSCH, a.a.O., N 6 zu Art. 147 StGB). Unbefugt ist die Verwendung von Daten dann, wenn diese Daten besonders gegen den Zugriff durch Unbefugte (also i.d.R. durch andere Personen als den entsprechenden Vertragsteilnehmer) gesichert wurden und diese Sicherung im Einzelfall durch den Täter unterlaufen wird. Dies ist etwa der Fall bei Debit- und Kreditkarten, soweit für die Nutzung ein nur dem rechtmässigen Inhaber zugänglicher Geheimcode eingegeben werden muss. Ferner ist auch denkbar, dass sich die Kontrollmöglichkeit nicht aus den Daten an sich ergibt, sondern aus einem Abgleich mit anderen Daten wie beispielsweise einer Rechnungsadresse, welche die Kon-

trolle der Identität des Karteninhabers ermöglicht (selbst wenn es im Ermessen des Vertragsunternehmers steht, ob er diese Kontrolle in jedem Einzelfall durchführt, FIOLKA, a.a.O., N 16 zu Art. 147 StGB).

4.2.1. Die der Beschuldigten und ihren Mittäterinnen vorgeworfenen unrechtmässigen Abbuchungen und Abbuchungsversuche wurden gemäss der Anklageschrift jeweils mit dem Kartenlesegerät des E.\_\_\_\_s oder mit jenem des Ehemannes von G.\_\_\_\_ vorgenommen. Während für die Abbuchungen und Abbuchungsversuche gemäss ND 1 Anklageziffer 6., ND 2 Anklageziffer 6. und ND 2 Anklageziffer 7. jeweils die Eingabe eines PIN-Codes erforderlich war, erfolgte die Abbuchung von Fr. 2'000.– zulasten von B.\_\_\_\_ gemäss ND 1 Anklageziffer 4. bereits durch die Eingabe des Betrages und die Bestätigung desselben, während sich die entsprechende Visa-Karte im Kartenlesegerät befand. Allerdings erfolgte im Anschluss an diesem Buchungsvorgang die Unterzeichnung des Belegs mit der nachgeahmten Unterschrift von B.\_\_\_\_ durch G.\_\_\_\_. Auch als gemäss ND 1 Anklageziffer 5. mit derselben Visa-Karte versucht wurde, weitere Abbuchungen zu tätigen, wurde jeweils kein PIN-Code in das Kartenlesegerät des E.\_\_\_\_s eingegeben.

4.2.2. Im Gegensatz zu Imprintern (umgangssprachlich "Ritschratsch-Geräte"), bei welchen die Transaktionsbelege manuell durch den Verkäufer an die Kartengesellschaft weitergeleitet werden und eine Belastung der Karte nicht sofort erfolgt (<https://www.aduno.ch/service-support/glossar-links/glossar/imprinter>, zuletzt besucht am 20. Februar 2017), wird der Zahlungsbetrag bei einer Abbuchung mittels Kartenlesegeräten wie jenem des E.\_\_\_\_s oder jenem des Ehemannes von G.\_\_\_\_ sofort fällig. Im Anschluss an die Bestätigung erfolgt eine automatische Übertragung der Bankdaten vom Kartenleser an das Geldinstitut und der abgebuchte Betrag wird in der Regel am nächsten Werktag auf dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben (Urk. ND 1 7/4; <http://www.chimeric.de/wie-funktioniert-eigentlich-ein-ec-kartenleser/>, zuletzt besucht am 20. Februar 2017; <https://www.aduno.ch/kartenzahlung-kartenlesegeraete>, zuletzt besucht am 20. Februar 2017). Die Identifizierung des Kunden erfolgt mittels Eingabe seiner persönlichen Identifikationsnummer (PIN) in den Kartenleser oder mittels Unter-

schrift (Urk. ND 1 7/4; <https://www.aduno.ch/media/pdf/optimum/optimum-42-kurzanleitung>, S. 3, zuletzt besucht am 20. Februar 2017; <http://www.chimeric.de/wie-funktioniert-eigentlich-ein-ec-kartenleser/>, zuletzt besucht am 20. Februar 2017). Da die Datenübertragung und somit der Zahlungsvorgang bei der Zahlung mittels dem Kartenlesegerät des E.\_\_\_\_s und jenem des Ehemannes von G.\_\_\_\_ automatisch und nicht durch eine zusätzliche Person ausgelöst wurde, kommt eine Strafbarkeit wegen Betruges im Sinne von Art. 146 StGB nicht in Betracht.

4.2.3. Bei den vorgenommenen resp. versuchten Kartenabbuchungen mit dem Lesegerät des E.\_\_\_\_s sowie mit jenem des Ehemannes von G.\_\_\_\_ handelte es sich somit grundsätzlich um unverfälschte und übliche Zahlungsvorgänge. Jedoch handelte es sich bei G.\_\_\_\_, welche die Bank- und Kreditkarten durch die Kartenlesegeräte zog und soweit möglich auch die ausgespähten Geheimcodes eingab, nicht um die rechtmässige Inhaberin der Karten sowie der dazugehörigen Bankkonten. Berechtig waren B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, welche sich zur Tatzeit aber jeweils im Tiefschlaf befanden und daher weder in die Behändigung dieser Karten noch in die Vornahme von Geldtransaktionen durch die Beschuldigte resp. die Mittäterinnen einwilligen konnten. Die verwendeten Bank- und Kreditkarten waren sodann bis auf die Visa-Karte des Privatklägers B.\_\_\_\_ mit einem zur Durchführung von Abbuchungen erforderlichen PIN-Code geschützt. Diese wurden jeweils von D.\_\_\_\_ ausgespäht und anschliessend für die Vornahme der Transaktionen in die Kartenlesegeräte eingetippt.

Die Visa-Karte des Privatklägers B.\_\_\_\_, mit welcher die Transaktion gemäss ND 1 Anklageziffer 4 ausgeführt und die Transaktionen gemäss ND 1 Anklageziffer 5 versucht wurden, war gemäss den Angaben des Privatklägers B.\_\_\_\_ für diese Transaktionen nicht mit einem PIN-Code geschützt (Urk. ND 1 5/5 S. 15). Diese Angaben werden durch das Schreiben der I.\_\_\_\_ AG vom 10. Februar 2015 bestätigt (Urk. ND 1 7/8). Eine Autorisierung durch den Kunden hätte jedoch mittels nachträglicher Unterschrift auf dem Buchungsbeleg erfolgen sollen (Urk. ND 1 5/5 S. 15; Urk. ND 1 7/4). Nach der erfolgreichen Transaktion von Fr. 2'000.– zulasten von B.\_\_\_\_ gemäss ND 1 Anklageziffer 4

versah G.\_\_\_\_\_ den Buchungsbeleg mit der nachgeahmten Unterschrift von B.\_\_\_\_\_. Da die weiteren Transaktionsversuche mit dieser Visa-Karte aufgrund der bereits erreichten Kartenlimite ohne Erfolg blieben, wurden folglich auch keine entsprechenden Belege unterschrieben. Die Beschuldigte resp. ihre Mittäterinnen gingen aber grundsätzlich davon aus, dass auch für diese Transaktion neben der Karte an sich eine zusätzliche Autorisierung nötig gewesen wäre, weshalb die unbefugte Verwendung von Daten beabsichtigt war. Die Voraussetzungen einer unbefugten Verwendung von Daten wurden somit durch sämtliche dieser Vorgehensweisen erfüllt.

4.3. Die Handlung des Täters muss zudem bewirken, dass die Manipulation zu einem der Sach- und Rechtslage widersprechenden Ergebnis führt und die Datenverarbeitungsanlage selber eine entsprechende Vermögensverschiebung (z.B. Belastung eines Kontos und Gutschrift auf ein anderes) vornimmt (BGE 129 IV 315 E. 2.1; FIOŁKA, a.a.O., N 36 zu Art. 147 StGB; DONATSCH, a.a.O., N 9 zu Art. 147 StGB).

Durch die Eingabe der Beträge, der PIN-Codes, wenn nötig, und der Bestätigung der jeweiligen Zahlungen durch G.\_\_\_\_\_ wurden die entsprechenden Beträge auf den Konten der Geschädigten abgebucht und bei den jeweiligen Inhabern der Kartenlesegeräte gutgeschrieben. Da die Geschädigten von diesen Vorgängen nichts wussten und mithin damit auch nicht einverstanden waren, ist auch das Erfordernis des sachlich oder rechtlich unzutreffenden Ergebnisses erfüllt. Soweit es bei Versuchen blieb, verhält es sich analog - wäre dabei der Erfolg eingetreten, wäre ebenfalls das Erfordernis des sachlich oder rechtlich unzutreffenden Ergebnisses eingetreten.

4.4. Der Erfolg der Tatbestandsvariante der Vermögensverschiebung zum Nachteil eines anderen tritt dann ein, wenn das Vermögen des Betroffenen vermindert und zugleich das Vermögen des Täters vermehrt wird (FIOŁKA, a.a.O., N 37 zu Art. 147 StGB; TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., N 9 zu Art. 147 StGB). Ausserdem muss diese Vermögensverschiebung wie beim Betrug zu einem Vermögensschaden bei einem anderen führen (FIOŁKA, a.a.O., N 38 zu Art. 147 StGB).

Dass zulasten von B.\_\_\_\_\_ am 3. August 2012 mittels seiner VISA Karte der I.\_\_\_\_\_ SA Fr. 2'000.– auf dem Konto des Ehemannes von G.\_\_\_\_\_ gutgeschrieben wurden, ist erstellt. Dies bestätigte auch die Beschuldigte (Urk. HD 5/14 S. 3). Auch dass am 5. Oktober 2012 Fr. 17'000.– mittels der Maestro- und MasterCard von C.\_\_\_\_\_ zu dessen Nachteil auf das Konto des Inhabers des E.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, gutgeschrieben wurden, ist erstellt. Diese Beträge wurden den Geschädigten jeweils auf deren Konten belastet. Daher sind auch die Tatbestandselemente der Vermögensverschiebung und des entstandenen Schadens erfüllt.

4.5. Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, ohne dabei alle objektiven Tatbestandsmerkmale zu verwirklichen (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2; Donatsch; a.a.O., N 2 zu Art. 22 StGB).

Neben den erfolgten Abbuchungen von Fr. 2'000.– zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ und Fr. 17'000.– zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ wurden durch die Mittäterinnen diverse weitere Transaktionen versucht. Angesichts der bereits ausgeschöpften Kartenlimiten blieb ein Erfolg jedoch aus. Diesbezüglich liegen daher versuchte Tatbegehungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

4.6. Zu den Voraussetzungen der Mittäterschaft kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 19 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

4.6.1. Zu ergänzen bleibt, dass die Voraussetzungen der Mittäterschaft auch erfüllt, wer weder bei der Entschlussfassung noch der Planung massgeblich beteiligt war, da die mittäterschaftliche Tatbeteiligung massgebend an der Rolle gemessen wird, die der Einzelne willentlich übernimmt. Subjektive Vorbehalte sind daher irrelevant. Die Willensübereinstimmung kann irgendwie, auch ohne besondere Verabredung hergestellt werden. Sie kann auch durch die tatsächliche Mitwirkung bei der Ausführung begründet werden, wobei konkludentes Handeln genügt (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; BGE 125 IV 134 E. 3a; Urteil 6B\_939/2013 vom 17. Juni 2014, E. 2). Auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich. Das Inkauf-

nehmen durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber um des Handlungsziels willen hingenommenen Erfolg (Urteil 6B\_473/2012 vom 21. Februar 2013 E. 1.5 mit Hinweisen). Das Konzept der Mittäterschaft bewirkt eine materiellrechtlich begründete Beweiserleichterung bei der Zurechnung von Teilaspekten einer Tat an die Mittäter. Führen verschiedene Personen gemeinsam strafbare Handlungen insbesondere in örtlich, zeitlich oder funktionell unterschiedlichen Zusammenhängen arbeitsteilig aus, schneidet das Institut der Mittäterschaft einem Mittäter den Einwand ab, es habe jeweils ein Anderer die fragliche Teilhandlung ausgeführt, er könne dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden, denn er habe das weder getan noch davon auch nur Kenntnis gehabt. Das Zusammenwirken im konkludenten Handeln begründet Mittäterschaft. In diesen Fällen ist das Vorliegen der eine Mittäterschaft begründenden Tatsachen im Beweisverfahren nachzuweisen. Hingegen muss nicht jedem Beteiligten jede Teilhandlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und akribisch zugeordnet werden. Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (Urteil 6B\_557/2012 vom 7. Mai 2013 E. 2.7; Urteil 6B\_939/2013 vom 17. Juni 2014, E. 2).

4.6.2. Die Beschuldigte selbst hat den Geschädigten weder die Substanzen, welche zu deren Tiefschlaf führten, verabreicht noch hat sie deren Bank- und Kreditkarten behändigt und damit die Transaktionen durchgeführt. Sie hat jedoch G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit Kartenlesegeräten in ihr Zimmer gelassen, als die Geschädigten darin bereits schliefen. Dadurch hatte sie die Situationen, in welchen die unrechtmässigen Abbuchungen vorgenommen resp. versucht wurden, überhaupt ermöglicht. Ausserdem liegen keine Hinweise dafür vor, dass sie gegen das Vorgehen der beiden Mitbeschuldigten opponiert hätte. Im Gegenteil beteiligte sie sich im Anschluss auch an den erzielten Deliktsbeträgen. In beiden Fällen liegt daher Mittäterschaft der Beschuldigten vor.

4.7. In subjektiver Hinsicht wird ausser Vorsatz auch die Absicht des Täters gefordert, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern (DONATSCH: in:

DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 19. Auflage 2013, N 11 zu Art. 147 StGB).

Die Beschuldigte wusste, was eine Transaktion mit den Kartenlesegeräten mittels den Bank- und Kreditkarten der Geschädigten bewirken würde, und sie wusste zudem auch, dass die Geschädigten damit nicht einverstanden gewesen wären. Da sie diese Transaktionen nur durchführte, während sich die Geschädigten im durch Betäubungsmittel herbeigeführten Tiefschlaf befanden, lässt sich nicht abstreiten, dass durch dieses Vorgehen beabsichtigt war, sich zu deren Lasten zu bereichern. Die Beschuldigte erklärte denn auch, von den zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ abgebuchten Fr. 2'000.– einen Anteil von Fr. 800.– und von den zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ abgebuchten Fr. 17'000.– die Hälfte von Fr. 12'800.– erhalten zu haben (Urk. HD 5/14 S. 3 und S. 19 f.).

4.8. Die Frage, ob aufgrund der vorübergehenden Behändigung der Bank- und Kreditkarten von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ eine Strafbarkeit wegen Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB vorliegt, kann offengelassen werden. Sachherrschaftsdelikte stellen im Verhältnis zu Art. 147 StGB ohnehin mitbestrafte Vortaten dar, soweit bereits im Zeitpunkt ihrer Begehung der Vorsatz zur Begehung einer Tat nach Art. 147 StGB bestand (FIOLKA, a.a.O., N 45 zu Art. 147 StGB). Dass die Kreditkarten vorliegend alleine zur anschliessenden Vornahme von Geldtransaktionen mittels Kartenlesegeräten aus den Portemonnaies der Geschädigten genommen wurden, ist nicht zu widerlegen. Die kurzfristige Entziehung der Kreditkarten ist daher durch die Verurteilung des damit verbundenen Vermögensdelikts abzugelten.

4.9. Da ein entsprechender Vorsatz in der Anklageschrift nicht umschrieben wird, erübrigt sich in Bezug auf das Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit von C.\_\_\_\_\_ die Prüfung einer allfälligen Strafbarkeit der Beschuldigten wegen einfacher Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB.

4.10. Allerdings stellt sich die Frage, ob sich die Beschuldigte in Bezug auf ND 1 Anklageziffer 4 einer Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben könnte. Der Beschuldigten wird in der Anklageschrift

zwar nicht vorgeworfen, dass sie selbst den Buchungsbeleg über die Transaktion von Fr. 2'000.– zulasten von B.\_\_\_\_\_ mit dessen nachgeahmten Unterschrift versehen habe, hingegen könnte eine Tatbegehung in Mittäterschaft mit G.\_\_\_\_\_ vorliegen.

Grundsätzlich wäre es in Bezug auf die Mittäterschaft ausreichend, wenn jemand nachträglich dem bereits von einem oder mehreren anderen gefassten Tatentschluss beiträgt und sich deren Vorsatz so zu eigen macht, zumindest Eventualvorsatz ist aber dennoch gefordert (DONATSCH, a.a.O., N 9 zu Art. 24; BGE 130 IV 58 E. 9.2.1.). Da die Beschuldigte weder gesehen hat, wie G.\_\_\_\_\_ den Buchungsbeleg unterzeichnete noch wusste, dass diese den Beleg mit der nachgeahmten Unterschrift von B.\_\_\_\_\_ versehen würde (vgl. vorne, Erw. III.4.7.), kann die Beschuldigte auch keinen Vorsatz zur Begehung einer Urkundenfälschung gefasst haben. Eine entsprechende Bestrafung fällt daher ausser Betracht.

5. Einer Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt.

5.1. Die Beschuldigte forderte zusammen mit G.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ auf, ihnen Fr. 4'000.– für eine Party bzw. Leistungen zu bezahlen, die er nie erhalten hatte. Da die Zahlung nicht sogleich erfolgte, kontaktierten die beiden B.\_\_\_\_\_ telefonisch, um nach dem Geld zu fragen. Ausserdem zeigten sie ihm ein Foto, auf welchem zu sehen ist, wie er im Zimmer der Beschuldigten schlief. Ob dieses Vorgehen einer Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne von Art. 181 StGB gleichkommt, ist zu prüfen.

5.1.1. In Bezug auf die Tatbestandsvariante der Androhung ernstlicher Nachteile ist das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Eintritt (jedenfalls nach der beim Opfer geweckten Vorstellung) vom Willen des Täters abhängt, vorausgesetzt (BGE 106 IV 19 125 E. 2a; TRECHSEL/FINGERHUTH, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 4 zu Art. 181

StGB). Die Androhung muss zudem ernstlich sein. Dies ist der Fall, wenn sich der angedrohte Nachteil objektiv dazu eignet, auch eine verständige Person in der Lage des Opfers gefügigzumachen (DONATSCH, in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum StGB, 19. Auflage, Zürich 2013, N 5 zu Art. 181 StGB). Unwesentlich ist, ob die Täterschaft ihre Androhung ernstlicher Nachteile wahrnehmen will (DELNON/RÜDY, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, N 30 zu Art. 181 StGB). Das Opfer muss die Verwirklichung des angedrohten Übels jedoch befürchten (DELNON/RÜDY, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, N 36 zu Art. 181 StGB).

5.1.2. B.\_\_\_\_\_ gab anlässlich seiner Einvernahme als Auskunftsperson vom 17. Februar 2014 an, das Verhalten der Beschuldigten und von G.\_\_\_\_\_ habe ihm Angst gemacht. Er habe sich bedroht gefühlt und vor allem auch Angst gehabt, es würde seiner Frau mitgeteilt (Urk. ND 1/5/5 S. 12 f.). Wenn davon ausgegangen wird, dass B.\_\_\_\_\_ das in Frage stehende Verhalten der Beschuldigten und G.\_\_\_\_\_ als Drohung, sie würden seiner Ehefrau von seinem Besuch im E.\_\_\_\_\_ berichten, verstehen musste, so wäre die Umsetzung dieser Androhung sowohl vom Willen der Beschuldigten abhängig als auch geeignet gewesen, B.\_\_\_\_\_ in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Fraglich ist somit, ob das Verhalten der Beschuldigten und von G.\_\_\_\_\_ als solche Drohung aufgefasst werden konnten.

5.1.3. Im Berufungsverfahren machte die amtliche Verteidigung geltend, das Zeigen eines Fotos könne keine ernstliche Drohung sein, wenn damit keine irgendwie geartete Erklärung verbunden sei (Urk. 51 S. 4; Urk. 61 S. 16).

5.1.4. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte und G.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ mehrmals auch telefonisch bezüglich der Geldforderung kontaktierten. Bereits diese Hartnäckigkeit liess B.\_\_\_\_\_ wissen, wie wichtig ihnen diese Forderung war. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Androhung ernstlicher Nachteile nicht voraussetzt, dass der Täter die zu erwartenden Nachteile ausdrücklich nennt. Es genügt, dass für den Geschädigten hinreichend klar ist, worin diese Nachteile bestehen. So können auch Ankündigungen, welche teilwei-

se zwischen den Zeilen formuliert, aber für den Geschädigten aufgrund bereits durchlebter Erfahrungen eruierbar sind, Drohungen darstellen (DONATSCH, in: DONATSCH/ FLACHSMANN/HUG/WEDER, a.a.O, N 4 zu Art. 156 StGB). Insbesondere liess der Umstand, dass sie B.\_\_\_\_\_ überhaupt fotografierten, als dieser im Zimmer der Beschuldigten schlief, erkennen, dass sie durchaus bereit waren, in seine Privatsphäre einzugreifen. Andernfalls hätten sie sich dieses "Beweismaterial" gar nicht erst verschaffen müssen. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der Hartnäckigkeit der beiden Tatbeteiligten ist nachvollziehbar, dass B.\_\_\_\_\_ Angst davor hatte, die Beschuldigte und G.\_\_\_\_\_ könnten seiner Ehefrau von dieser Sache erzählen. Das Vorliegen der Androhung ernstlicher Nachteile ist daher zu bejahen.

5.2. In Bezug auf die abgenötigte Vermögensdisposition muss dem Opfer eine gewisse Wahlfreiheit hinsichtlich der Vermögensverschiebung verbleiben, da ansonsten Raub im Sinne von Art. 140 StGB zu prüfen wäre (DONATSCH, a.a.O., N 8 zu Art. 156 StGB). Die Tat ist mit dem Eintritt des Vermögensschadens sodann vollendet (DONATSCH, a.a.O., N 9 zu Art. 156 StGB).

B.\_\_\_\_\_ bezahlte aufgrund der Drohungen der Beschuldigten und von G.\_\_\_\_\_ schliesslich einen Teil des geforderten Betrages. Dass er ihnen zusammen Fr. 1'200.– bezahlt habe, bestätigte auch die Beschuldigte (Urk. HD 5/14 S. 10). Da diese Forderung nicht geschuldet war, entstand bei B.\_\_\_\_\_ durch diese Zahlung ein Vermögensschaden in dieser Höhe. Auch diese Tatbestandsvoraussetzung ist somit erfüllt.

5.3. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherung erforderlich (DONATSCH, a.a.O., N 10 zu Art. 156 StGB).

Die Beschuldigte erklärte von sich aus, dass sie B.\_\_\_\_\_ "verarscht" hätten, damit dieser das Geld bezahle (Urk. HD 5/14 S. 8 f.). Diese Aussage lässt darauf schliessen, dass die Beschuldigte bewusst mit dem Ziel, dass dieser der Forderung nachkommt, auf B.\_\_\_\_\_ einwirkte, wodurch sie sich einen finanziellen Vorteil erhoffte. Vorsatz sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherungsabsicht sind daher ebenfalls zu bejahen.

6. Die Beschuldigte ist somit des mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, sowie der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **V. Strafzumessung**

1. Im angefochtenen Urteil wurde die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten bestraft, wobei deren Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. Die amtliche Verteidigung hat mit der Berufung einen Freispruch von Schuld und Strafe in Bezug auf die Vorwürfe des mehrfachen, teilweise versuchten Raubes und der Erpressung sowie eventualiter die Bestrafung der Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe aufgrund anderer Tatbestände beantragt, während die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils verlangte (Urk. 51 S. 2 und Urk. 55).

2. Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung korrekt und umfassend wiedergegeben. Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

3. Die Beschuldigte ist der Begehung mehrerer Straftaten schuldig zu sprechen. Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB sowie die Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB werden jeweils mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe und somit mit derselben Strafe bedroht. Daher ist von diesem Strafraumen auszugehen.

4. Da in Bezug auf den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage mehrfache Tatbegehung vorliegt, wiegen diese Taten, welche einen engen Zusammenhang aufweisen, schwerer als die ebenfalls zu beurteilende Erpressung. Ausgehend vom schwersten der zu bestrafenden Vergehen ist demzufolge zunächst die Tatkomponente des mehrfachen, teilweise versuchten Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zu bewerten.

4.1. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte und ihre Mittäterinnen durch ihre unrechtmässigen Abbuchungen zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ und rund zwei Monate später von C.\_\_\_\_\_ einen Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 19'000.– erzielten, welchen sie anschliessend aufteilten. Dieser beachtliche Deliktsbetrag wurde durch mehrere einzelne Zahlungsvorgänge erzielt, für welche jedes Mal erneut einen Tatentschluss gefasst werden musste. Auch für die Ausführung der zahlreichen weiteren Abbuchungsversuche musste jeweils ein neuer Tatentschluss gefasst werden. Da es bei diesen Vorgängen lediglich aufgrund der bereits ausgeschöpften Kartenlimiten nicht zu einer Vermögensverschiebung kam, ist der Umstand, dass es sich dabei um versuchte Tatbegehungen handelte, lediglich sehr leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

Vor allem ins Gewicht fällt jedoch der Umstand, dass die Beschuldigte und ihre Mittäterinnen nicht davor zurückschreckten, zur Erreichung ihres Ziels durch die Verabreichung der betäubenden Substanz in die körperliche Integrität von C.\_\_\_\_\_ einzugreifen und ihn dadurch gesundheitlichen Risiken auszusetzen. Zudem haben sie den Umstand, dass B.\_\_\_\_\_ durch Dritte ebenfalls mittels einer betäubenden Substanz in einen Tiefschlaf versetzt wurde, für ihre eigenen Zwecke ausgenutzt. In Anbetracht dessen, dass B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ jeweils unbekleidet und im Falle von C.\_\_\_\_\_ gar durch sie wehrlos gemacht im Zimmer der Beschuldigten schliefen, während ihre Bank- und Kreditkarten direkt neben ihnen geradezu geplündert wurden, erweist sich ihr Vorgehen ausserdem als entwürdigend.

Die objektive Schwere dieser Taten ist daher als keinesfalls leicht zu qualifizieren.

4.2. In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass die Beschuldigte bei diesen Taten jeweils rein finanzielle Interessen verfolgte. Während sich die erste Gelegenheit, als B.\_\_\_\_\_ durch F.\_\_\_\_\_ eine betäubende Substanz verabreicht erhielt, eher zufällig ergab, wurde bereits im Voraus geplant, C.\_\_\_\_\_ ebenfalls zu betäuben und ihn in der gleichen Weise finanziell zu schädigen wie B.\_\_\_\_\_.

Ausserdem wäre es für die Beschuldigte ohne Weiteres möglich gewesen, sich mit ihren legalen Einkünften zu begnügen.

Eine verschuldensmindernde Beeinträchtigung ihrer Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB im Tatzeitpunkt oder andere Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB sind nicht gegeben.

4.3. Demzufolge wird das Verschulden des mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage durch die subjektive Schwere der Tat leicht erhöht. Das Verschulden ist insgesamt als keinesfalls leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe erweist sich als angemessen.

5. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HUG, in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum StGB, 19. Auflage 2013, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

5.1. Die Beschuldigte wurde am tt. Mai 1974 in Ungarn geboren. Sie erklärte, dort in einem Heim und teilweise bei Pflegeeltern aufgewachsen zu sein. Ihre leiblichen Eltern kenne sie nicht. Auch wisse sie nicht, ob diese noch leben. Ihre Mutter sei offenbar zwei Tage nach der Geburt der Beschuldigten abgehauen. Erst nachdem sie 18 Jahre alt geworden sei, habe sie Einsicht in ihre Akten nehmen können. Daraus habe sie zumindest die Namen ihrer Eltern erfahren. Als sie 18 Jahre alt gewesen sei, habe sie mit einem anderen Mädchen in einem Schwesternzimmer ihres damaligen Arbeitsortes gewohnt. Danach sei sie in die Schweiz gekommen. In Bern habe sie im Jahre 2001 geheiratet. Nach ein paar Jahren Ehe hätten ihr Ehemann und sie sich jedoch scheiden lassen. Heute lebe sie mit ihrem Partner in J. \_\_\_\_\_ LU.

Sie habe nach der obligatorischen Schule in Ungarn eine Spezialschule absolviert, um danach Kinder mit Behinderungen betreuen zu können. Über weitere Ausbildungen verfüge sie nicht. In Ungarn habe sie auch rund ein halbes Jahr als Kinderbetreuerin gearbeitet. Ausserdem habe sie im Alter von 19 oder 20 Jahren in Ungarn Pornofilme gedreht. Seither sei sie in Ungarn, Österreich und in der Schweiz der Prostitution nachgegangen. Nachdem sie in der Schweiz angefangen habe, als Prostituierte zu arbeiten, habe sie die Schweiz zweimal nach Polizeikontrollen verlassen müssen. Sie sei aber jeweils mit anderen Pässen wieder zurückgekehrt. Dies sei noch vor der Hochzeit mit K. \_\_\_\_\_ gewesen.

Heute arbeite sie teilweise immer noch als Prostituierte. Zudem sei sie aber zu rund 30 % auch in der Immobilienfirma ihres Partners tätig. Sie zeige in diesem Zusammenhang Wohnungen und räume diese auf.

Zu ihren finanziellen Verhältnissen erklärte die Beschuldigte im Rahmen der Berufungsverhandlung, ihr Bruttoeinkommen belaufe sich auf rund Fr. 6'000.– pro Monat. Schulden habe sie keine. Sie habe ein Auto und ein Pferd, welches jedoch von ihrem Partner finanziert werde (Urk. HD 23/2; Urk. HD 23/4 S. 1 ff.; Prot. I S. 7 ff.; Prot. II S. 5 ff.).

Die widrigen Umstände, welchen die Beschuldigte in ihrer Kindheit durch die Wechsel zwischen Heim und Pflegefamilien ausgesetzt war, sind leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

5.2. Die Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (Urk. 52). Die Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu behandeln (BGE 136 IV 1).

5.3. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von maximal bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc).

5.3.1. Die amtliche Verteidigung brachte vor, dass das umfangreiche Geständnis der Beschuldigten nicht genügend gewichtet worden sei, obwohl die Staatsanwaltschaft dieses in ihrem Plädoyer vor Vorinstanz ausdrücklich als "strafmildernd" hervorgehoben habe (Urk. 51 S. 4 f.; Urk. 61 S. 17).

5.3.2. Die Beschuldigte zeigte sich zwar bereits zu Beginn des Vorverfahrens sehr kooperativ in Bezug auf die Preisgabe ihres Wissens zu verschiedenen deliktischen Vorgängen, welche sich allgemein im E.\_\_\_\_\_ abgepielt haben. Auch räumte sie ein, über die ihr vorgeworfenen Vorgänge Kenntnis gehabt zu haben. Dem Einwand des Verteidigers ist jedoch entgegenzuhalten, dass sie ihre eigene Tatbeteiligung und insbesondere ihren Vorsatz dazu bis heute bestreitet. Da sich ihr Geständnis daher lediglich auf den äusseren Sachverhalt erstreckt, kann es auch nur als teilweises Geständnis strafmildernd berücksichtigt werden.

6. Aufgrund der leicht strafmildernd zu berücksichtigenden schwierigen Kindheit und Jugend der Beschuldigten sowie in Anbetracht ihres teilweisen Geständnisses ist die Einsatzstrafe auf rund 15 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

7. Im Rahmen der Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nun die Tatkomponente der Erpressung zu gewichten.

7.1. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich zwar um einen Einzelvorfall handelte, die Beschuldigte und G.\_\_\_\_\_ den durch die Erpressung hervorgerufenen Druck bei B.\_\_\_\_\_ durch wiederholte Telefonanrufe jedoch über mehrere Tage aufrechterhielten. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass sie den geforderten Betrag von Fr. 4'000.– im Laufe dieser Zeit halbierten. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass sie durch die Androhung, seine Ehefrau zu benachrichtigen, das Vertrauen von B.\_\_\_\_\_ in die von ihnen zu erwartende Verschwiegenheit auf perfide Art missbrauchten.

Die objektive Schwere dieser Tat ist daher als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

7.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte alleine aus finanziellem Interesse handelte. Ausserdem ist darin, dass B.\_\_\_\_\_ zunächst fotografiert und nach der ersten Zahlungsaufforderung mehrere weitere Male kontaktiert wurde, eine gewisse Planmässigkeit und Hartnäckigkeit zu erkennen.

7.3. Aufgrund der rein finanziellen Interessen der Beschuldigten ist von einem leicht erhöhten Verschulden der Beschuldigten auszugehen. Es erweist sich als insgesamt nicht mehr leicht. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe um rund 4 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

7.4. Bezüglich der Täterkomponente zu diesem Delikt ist auf das bereits Dargelegte zu verweisen (vgl. vorstehend, Erw. 5 ff.). Auch in Bezug auf die ihr vorgeworfene Erpressung beschränkte sich das Geständnis der Beschuldigten auf einzelne Elemente des äusseren Sachverhalts, wie beispielsweise den Umstand, dass sie und ihre Mittäterin überhaupt Geld von B.\_\_\_\_\_ ohne eigentlichen Grund forderten. Da sie jedoch bestritt, in erpresserischer Absicht gehandelt zu haben, ist auch dieses teilweise Geständnis nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieses teilweisen Geständnisses ist für die Erpressung eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um insgesamt 3 Monate Freiheitsstrafe angezeigt.

8. Die Mittäterinnen der Beschuldigten, G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, wurden beide im abgekürzten Verfahren wegen derselben sowie wegen weiteren Vorgängen im E.\_\_\_\_\_ verurteilt. G.\_\_\_\_\_ wurde dafür mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft und bezüglich D.\_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, eine bedingte Freiheitsstrafe von 24 Monaten ausgefällt (Beizugsakten DG150353 Urk. 49; Beizugsakten DG150291 Urk. 36).

8.1. Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt u.a. ein vollumfängliches Geständnis voraus (Art. 358 StPO). Dies erklärt, weshalb die Strafen

der beiden Mittäterinnen trotz des Umstands, dass ihnen im Vergleich zur Beschuldigten die Begehung weiterer Delikte vorgeworfen wurde, nicht viel höher ausfielen als diejenige, welche für die Beschuldigte auszusprechen sein wird, zumal umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc).

In Anbetracht der Tatbeiträge, welche die drei Mitbeschuldigten jeweils leisteten, erscheint es dennoch angemessen, dass die Beschuldigte im Verhältnis zu G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ deutlich am mildesten bestraft wird.

8.2. Somit ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen.

Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 79 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

## **VI. Vollzug**

1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges korrekt aufgeführt, darauf kann verwiesen werden (Urk. 50 S. 27 f.).

2. Aufgrund der vorliegenden Strafhöhe von 18 Monaten Freiheitsstrafe sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges erfüllt. Die Beschuldigte ist bis anhin deliktisch nicht in Erscheinung getreten und es ist davon auszugehen, dass ihr das durchlaufene Strafverfahren und insbesondere die erstandenen 79 Tage Untersuchungshaft die volle Tragweite ihres Fehlverhaltens aufgezeigt haben. Unter diesen Umständen kann bei der Beschuldigten vom Fehlen einer ungünstigen Prognose ausgegangen werden. Aus diesem Grund sowie in Anbetracht dessen, dass die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen hat, bleibt es daher beim vorinstanzlich gewährten bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe und einer zweijährigen Probezeit (Art. 391 Abs. 2 StPO).

## VII. Einziehungen / Herausgabe

1. Mit Urteil der Vorinstanz wurden die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 18. November 2013 beschlagnahmten Fr. 100.– definitiv beschlagnahmt und es wurde deren Verwendung zur Deckung der Verfahrenskosten angeordnet. Die drei mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Mai 2015 beschlagnahmten Mobiltelefone wurden eingezogen und es wurde deren Überlassung der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung, sowie die Verwendung eines allfälligen Verwertungserlöses zur Deckung der Verfahrenskosten entschieden (Urk. 50 S. 29 f.).

2. Hinsichtlich der rechtstheoretischen Voraussetzungen für die Beschlagnahmung von Vermögenswerten kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 29). Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Gericht die Einziehung von Gegenständen nur dann verfügt, wenn die entsprechenden Gegenstände zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn die Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB).

3. Die Barschaft von Fr. 100.– wurde im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung der Beschuldigten in J. \_\_\_\_\_ LU vom 11. November 2013 sichergestellt (Urk. HD 13/2). Anschliessend wurde dieses Bargeld mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 18. November 2013 beschlagnahmt (Urk. HD 14/1). Da keine Hinweise auf eine deliktische Herkunft dieser Barschaft vorliegen, ist sie in Bestätigung der Vorinstanz zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

4. Die drei Mobiltelefone Nokia 700, Nokia 300 und iPhone 5 wurden anlässlich der Hausdurchsuchungen im E. \_\_\_\_\_ sowie in der Wohnung der Beschuldigten in J. \_\_\_\_\_ LU vom 11. November 2013 sichergestellt (Urk. HD 13/3; Urk. HD 14/4). Anschliessend wurden sie mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Mai 2015 beschlagnahmt (Urk. HD 14/4). Bei diesen

Mobiltelefonen handelt es sich bereits um ältere Modelle, weshalb angesichts der Kosten der Datenlöschung ein Verwertungserlös kaum zu erwarten ist. Aus diesem Grund sowie da keine Hinweise auf eine deliktische Herkunft oder Verwendung vorliegen (Urk. HD 16), sind sie der Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben. Bei Nichtabholung sind sie nach Ablauf von 3 Monaten seit Vollstreckbarkeit dieses Urteils durch die Lagerbehörde zu vernichten.

### **VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Da die Beschuldigte mit ihrer Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihr ausgangsgemäss die Kosten der Verfahren beider Instanzen, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 428 Abs.1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 17. März 2016 bezüglich der Dispositivziffern 6 (Verweis der Schadenersatzansprüche auf den Zivilweg), 7 und 8 (Anwaltshonorar und Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB
  - der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB.

2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 79 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 18. November 2013 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von Fr. 100.– wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Mai 2015 beschlagnahmten 3 Mobiltelefone (Nokia 700, Nokia 300, iPhone 5 (lagernd bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich) werden der Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben.

Wird innert 3 Monaten ab Vollstreckbarkeit kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die Gegenstände der Bezirksgerichtskasse zur Vernichtung bzw. gutscheinenden Verwendung überlassen.

6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 9) wird bestätigt.
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 5'873.00 amtliche Verteidigung
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (überbracht)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kasse des Bezirksgerichts Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 14. Februar 2017

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Burger

MLaw Höchli